



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der  
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014  
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014  
beschlossen in der 155. Sitzung des Senats am 26.11.2014  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 26.02.2015; Az.: 27.5-74509-128  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 299

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	4
§ 4	Zulassungsverfahren.....	5
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ .....	5
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	5
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	6
§ 8	In-Kraft-Treten.....	6

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26.11.2014 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Islamische Theologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in Islamischer Theologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang (z.B. Islamwissenschaft, Religionswissenschaft) mit einem fachwissenschaftlichen Islam-bezogenen Anteil im Umfang von mindestens 90 LP erworben hat, oder  
an einer anderen ausländischen Hochschule einen dem Bachelorabschluss gleichwertigen Abschluss in Islamischer Theologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 20 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
  - b) <sup>4</sup>Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird u.a. auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorausgegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) <sup>1</sup>Die besondere Eignung für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen des Klassisch-Arabischen voraus: die Studienbewerberinnen und -bewerber sind in der Lage,
  - die Grammatik und die Syntax klassisch-arabischer sowie zeitgenössischer Texte zu erkennen und zu verstehen,
  - die Inhalte klassisch-arabischer sowie zeitgenössischer Texte zu erfassen und ins Deutsche zu übertragen,
  - klassisch-arabische Quellen aus dem Bereich der Islamischen Theologie in Ansätzen wissenschaftlich zu bearbeiten und zu nutzen sowie
  - grundlegende Kompetenzen in Memorieren und Rezitieren des Koran nachzuweisen.

<sup>2</sup>Die erforderlichen Sprachkenntnisse des Klassisch-Arabischen gelten durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs der „Islamischen Theologie“ oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs mit Studienanteilen des Klassisch-Arabischen im Umfang von mindestens 30 LP im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als nachgewiesen. <sup>3</sup>Im Falle geringfügig abweichender Studienleistungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungspunkte innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>4</sup>Ebenfalls als nachgewiesen gelten die erforderlichen Sprachkenntnisse des Klassisch-Arabischen bei Studienbewerberinnen und -bewerber nach Absatz 3, falls Sprachmodule des Klassisch-Arabischen im Umfang von mindestens 30 LP erfolgreich absolviert wurden. <sup>5</sup>Bei Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem im Ausland erworbenen vergleichbaren Studienabschluss prüft die Auswahlkommission, ob in diesem Studium Kenntnisse des Klassisch-Arabischen in vergleichbarem Umfang erworben wurden. <sup>6</sup>Alle anderen Studienbewerberinnen und -bewerber weisen die erforderlichen Kenntnisse des Klassisch-Arabischen durch Ablegen einer gesonderten Sprachprüfung nach. <sup>7</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission. <sup>8</sup>Entsprechende Prüfungstermine für das Winter- bzw. Sommersemester werden vor Semesterbeginn angeboten und sind auf Anfrage im Institut für Islamische Theologie in Erfahrung zu bringen.

- (5) Für die besondere Eignung wird ferner der Nachweis von Kenntnissen einer modernen Fremdsprache auf dem Sprachniveau A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) vorausgesetzt, sofern diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von vier Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
  - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
  - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
  - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.
- (6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 und 5 die Auswahlkommission.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Islamische Theologie“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Wintersemester bis zum 15.07. bzw. für das Sommersemester bis zum 15.01. über die Servicestelle Uni-Assist. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4, 5 und 6.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird in dem unter Absatz 1 genannten Fall wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 wird eine Rangliste gebildet beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los. <sup>2</sup>Die Studienplätze werden aufgrund der Rangliste und der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die endgültige Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 1 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Das Bachelorzeugnis ist bei einem Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 31.12. und bei einem Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 30.06. einzureichen.

## § 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge und die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig zum Wintersemester 2015/2016 Anwendung.